

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/6972 –

Targeting politischer Werbung

Vorbemerkung der Fragesteller

Mithilfe des Verordnungsvorschlags der Europäischen Kommission „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung“ (VO-E) (eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021PC0731) vom 25. November 2021 sollen die Transparenz politischer Kampagnen sowie freie und faire Wahlen in der Europäischen Union gefördert werden, indem insbesondere die Desinformation und Manipulation von Wählern durch politische Werbung bekämpft werden. Der Vorschlag zielt u. a. auf die Schaffung zusätzlicher Transparenz ab, sodass Bürgerinnen und Bürger leichter erkennen sollen, ob sie online bezahlten politischen Inhalt sehen, wer eine politische Anzeige geschaltet hat und warum. Der Verordnungsvorschlag ist Bestandteil des Pakets „Stärkung der Demokratie und Integrität von Wahlen“ mit neuen Vorschriften für politische Werbung.

Nach der allgemeinen Ausrichtung im Dezember 2022, deren Kompromisstext nach Kenntnis der Fragesteller von der Bundesregierung unterstützt wurde, fand die Abstimmung im Europäischen Parlament am 2. Februar 2023 statt. Mit einer Einigung im Trilogverfahren ist im Sommer 2023 zu rechnen.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) ist federführend zuständig für die Verhandlungen der Verordnung im Rat der Europäischen Union (siehe Antwort auf die Schriftliche Frage 108 auf Bundestagsdrucksache 20/5883).

Angesichts der dargestellten Sachlage ist es für die Fragesteller von Interesse, inwiefern sich die Bundesregierung im Trilogverfahren positioniert hat, wie sie sich in die Verhandlungen auf europäischer Ebene einbringt, wie die Bundesregierung den Deutschen Bundestag gemäß des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) (www.gesetze-im-internet.de/euzbbg_2013/BJNR217000013.html) beteiligt und wie die Länder gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes (GG) beteiligt werden.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung den geplanten Anwendungsbereich der Verordnung?
3. Sollte der Anwendungsbereich aus Sicht der Bundesregierung bezahlte und unbezahlte Werbung umfassen, und wenn ja, warum (bitte begründen)?
5. Begrüßt die Bundesregierung, dass zukünftig Nichtregierungsorganisationen in den Anwendungsbereich von „Transparenzbekanntmachungen“ fallen sollen, und wenn ja, warum?
7. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „Nichtregierungsorganisation“, und wie stellt sie sicher, dass alle betroffenen Organisationen den neuen Anforderungen folgen?
18. Wie bewertet die Bundesregierung die unterschiedliche Aufbewahrungspflichten des „public repository“ für Online- und für Offlinewerbung??
20. Wird die Bundesregierung sich dafür einsetzen, dass der Zugang zum „public repository“ transparent und frei für Wählerinnen und Wähler verfügbar ist?
29. Wie bewertet die Bundesregierung die Kompetenzerweiterung der nationalen Datenschutzbehörden und deren Möglichkeit, bei Verstößen Sanktionen zu verhängen, im Zusammenhang mit der politischen Meinungsbildung bei Wahlen?
37. Warum fallen aus Sicht der Bundesregierung „beliebige Medien unter redaktioneller Verantwortung, unter anderem in Programmen audiovisueller Mediendienste im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinien 2010/13/EU, im linearen und nicht linearen Rundfunk und in Print- oder Onlinemedien“ nicht unter diese Verordnung (Ratsdokumentennummer 16013/1/22 Rev 1, (19), S. 11)?
39. Warum sollen die Regelungen aus Sicht der Bundesregierung nicht auf Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank und des Rechnungshofes angewendet werden (Ratsdokumentennummer 16013/1/22 Rev 1, (26a), S. 13)?
40. Besteht aus Sicht der Bundesregierung die Gefahr der Einschränkung für die freie Äußerung politischer Ideen und bürgerschaftliches Engagement, falls diese als politische Werbung definiert werden?
41. Wie bewertet die Bundesregierung das Verhältnis zwischen Transparenz und freier Meinungsäußerung in der Verordnung?

Die Fragen 1, 3, 5, 7, 18, 20, 29, 37 sowie 39 bis 41 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist ein hohes Maß an Transparenz und an Schutz der personenbezogenen Daten bei politischer Werbung Voraussetzung für einen fairen und offenen demokratischen Prozess. Die Bundesregierung hat deshalb der Allgemeinen Ausrichtung zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung im Rat am 13. Dezember 2022 zugestimmt und zusammen mit vier anderen Mitgliedstaaten eine Protokollerklärung zum umfassenden Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten abgegeben. Nach dieser Protokollerklärung soll die Regelung in der Verordnung zur Verwendung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten (Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung) im Einklang mit den Bestimmungen des Digital Services Act (Verord-

nung EU 2022/2065) stehen. Da danach die Verwendung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten für kommerzielle Werbung nicht zulässig ist, muss dies umso mehr für politische Werbung der Fall sein. Der Vorschlag befindet sich derzeit im so genannten Trilogverfahren. Wann mit einer Einigung zu rechnen ist, ist derzeit nicht absehbar. Aus diesem Grund sind künftige inhaltliche Regelungen der Verordnung noch offen.

2. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der EU-Kommission, wonach die mit Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gewählte Rechtsgrundlage der Harmonisierung der Marktbedingungen die richtige Grundlage für den Eingriff in den Prozess der politischen Willensbildung ist, und wenn ja, mit welcher Begründung?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass Artikel 114 und Artikel 16 AEUV die richtigen Rechtsgrundlagen für den Verordnungsvorschlag sind. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1, 3, 5, 7, 18, 20, 29, 37 sowie 39 bis 41 verwiesen.

4. Hat sich die Bundesregierung im Rat der Europäischen Union dafür eingesetzt, dass nutzergenerierte unbezahlte Inhalte nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen?

Nein.

6. Hat oder hatte sich die Bundesregierung dafür eingesetzt, dass Nichtregierungsorganisationen ebenso wie politische Parteien in den Anwendungsbereich aufgenommen werden, und aus welchen Gründen?

Nein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1, 3, 5, 7, 18, 20, 29, 37 sowie 39 bis 41 verwiesen.

8. Fallen nach Auffassung der Bundesregierung auch parteiunabhängige Wählervereinigungen und freie Wahllisten sowie parteiunabhängige Einzelkandidaten für Gemeinde- bzw. Stadtratswahlen oder Kreistagswahlen in den Anwendungsbereich des Verordnungsvorschlags der Europäischen Kommission, und wenn nein, befürchtet die Bundesregierung eine Benachteiligung von Parteien und politischen Bündnissen im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nummer 1141/2014 gegenüber freien Wahllisten und Einzelbewerbern um Rats- bzw. Kreistagsmandate?

Ja.

9. Welche Bedingungen müssen aus Sicht der Bundesregierung erfüllt sein, damit Inhalte geeignet sind, das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums, einen Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozess oder ein Abstimmungsverhalten zu beeinflussen?

Nach Auffassung der Bundesregierung sind alle relevanten Faktoren des Einzelfalles (wie beispielsweise der Inhalt der Mitteilung, der Kontext der Mitteilung, der Zeitraum der Verbreitung u. a.) zu berücksichtigen, um zu beurteilen, ob eine Veröffentlichung oder Verbreitung einer Mitteilung geeignet ist,

das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums, eines Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozesses oder eines Abstimmungsverhaltens zu beeinflussen.

10. Geht die Bundesregierung davon aus, dass nach der allgemeinen Ausrichtung des Rates vom 13. Dezember 2022 (Ratsdokumentenummer 16013/1/22) auch politische Äußerungen, die keine bezahlten Werbeinhalte sind, einschließlich solcher von Nichtregierungsorganisationen, zivilgesellschaftlichen Akteuren, Politikern und Bürgern in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen?
11. Wie bewertet die Bundesregierung das Risiko, dass nach der allgemeinen Ausrichtung des Rates vom 13. Dezember 2022 politische Äußerungen, die keine bezahlten Werbeinhalte sind, einschließlich solcher von Nichtregierungsorganisationen, zivilgesellschaftlichen Akteuren, Politikern und Bürgern potenziell eingeschränkt werden können?

Die Fragen 10 und 11 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich Kapitel III der Allgemeinen Ausrichtung im Gegensatz zu Kapitel II nicht auf bezahlte Werbeinhalte beschränkt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1, 3, 5, 7, 18, 20, 29, 37 sowie 39 bis 41 verwiesen.

12. Haben Treffen zwischen der Bundesregierung und Vertretern von politischen Parteien, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen oder politischen Stiftungen stattgefunden, bei denen die geplante Verordnung besprochen wurde (wenn ja, bitte mit Datum, beteiligten Stellen, Gesprächspartnern auflisten)?

Auf Leitungsebene der Ressorts und des Bundeskanzleramtes fanden keine Termine statt, bei der die Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung das Hauptthema oder expliziter Tagesordnungspunkt war.

Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung werden auf Leitungs- und Fachebene der Bundesministerien Gespräche mit einer Vielzahl von Personen, von Ländern und Verbänden geführt. Eine lückenlose Auflistung dieser Kontakte, der Form der Kontaktaufnahme, der weiteren Beteiligten und des Zweckes kann bei der Beantwortung der vorliegenden Frage nicht geleistet werden. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass es am Rande von Veranstaltungen oder sonstigen Terminen zu weiteren Kontakten gekommen ist. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche – einschließlich Telefonate und elektronischer Kommunikation – bzw. deren Ergebnissen besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

13. Wie wird nach Ansicht der Bundesregierung wirksam sichergestellt, dass politische Akteure gegen die missbräuchliche Nutzung der Meldeverfahren des Artikels 9 VO-E geschützt sind?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass in dieser Hinsicht der Verordnungsvorschlag die Vorschriften des Digital Services Act (Verordnung EU

2022/2065) unberührt lässt. Der Digital Services Act sieht in Artikel 23 Vorkehrungen vor, um der missbräuchlichen Nutzung des Melde- und Abhilfeprozesses vorzubeugen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1, 3, 5, 7, 18, 20, 29, 37 sowie 39 bis 41 verwiesen.

14. Wie plant die Bundesregierung Falschinformationen vorzubeugen, wenn zukünftig nur die Vollständigkeit, nicht aber die Richtigkeit von Angaben der Sponsoren durch Herausgeber geprüft werden muss?

Die Abstimmungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1, 3, 5, 7, 18, 20, 29, 37 sowie 39 bis 41 verwiesen.

15. Wie bewertet die Bundesregierung die mögliche Einrichtung eines „public repository“ (öffentliches Archiv), durch die Kommission (Amendments adopted by the European Parliament on 2 February 2023 on the proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council on the transparency and targeting of political advertising (COM(2021)0731 – C9-0433/2021 – 2021/0381(COD), Amendment 177; www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0027_EN.html; Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 2. Februar 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (COM(2021)0731 – C9-0433/2021 – 2021/0381(COD), Abänderung 177, www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0027_DE.html)?
16. Unterstützt die Bundesregierung, dass das möglicherweise eingerichtete „public repository“ seinen Sitz bei der EU-Kommission haben soll, oder wäre die Einrichtung an anderer Stelle wünschenswert?
17. Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung durch das möglicherweise eingerichtete zentralisierte „public repository“ für Onlinewerbung?

Die Fragen 15 bis 17 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass jede online veröffentlichte politische Werbung in einer Werbebibliothek zugänglich gemacht wird. Dies ist aus Sicht der Bundesregierung ein wichtiger Beitrag zu mehr Transparenz. Eine neutrale und unabhängige Stelle sollte dieses öffentliche Archiv betreuen. Dies muss nach Auffassung der Bundesregierung nicht notwendigerweise die Europäische Kommission sein.

19. Welches Nutzeraufkommen erwartet die Bundesregierung für das möglicherweise neu einzurichtende „public repository“ für Onlinewerbung?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

21. Hat sich die Bundesregierung dafür eingesetzt, dass die Nutzung sensibler Daten nach Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) z. B. bezüglich ethnischer Herkunft, politischer Meinung, Religion oder sexueller Ausrichtung eingeschränkt wird, und wenn ja, aus welchen Gründen?
32. Wurde den Bedenken gemäß der Forderung in der Gemeinsamen Erklärung Deutschlands, Kroatiens, Zyperns, Griechenlands, Luxemburg und Spaniens (Ratsdokumentenummer 16013/22 ADD 1) nach Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Verwendung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Einklang mit den Bestimmungen des Digital Services Act seitens der EU-Kommission aus Sicht der Bundesregierung genügend entgegengekommen?
 - a) Setzt sich die Bundesregierung weiterhin für dieses Anliegen ein?
 - b) Welche weiteren Punkte sind der Bundesregierung wichtig?

Die Fragen 21 und 32 bis 32b werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat sich in der Protokollerklärung für ein vollständiges Verbot von Targeting unter Nutzung sensibler personenbezogener Daten eingesetzt und darum gebeten, dies in den Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zu berücksichtigen. Die Bundesregierung setzt sich auch weiterhin dafür ein. Dies würde auch der im Digital Services Act gefundenen Lösung für kommerzielle Werbung entsprechen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1, 3, 5, 7, 18, 20, 29, 37 sowie 39 bis 41 verwiesen.

22. Welche Behörde soll aus Sicht der Bundesregierung die Überwachung der anderen Artikel, die nicht die nationalen Datenschutzbehörden betreffen, übernehmen, und warum?

Die Abstimmungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1, 3, 5, 7, 18, 20, 29, 37 sowie 39 bis 41 verwiesen.

23. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag hinsichtlich der Anwendbarkeit der Verordnung auf
 - a) europäischer Ebene,
 - b) Bundesebene,
 - c) Landesebene,
 - d) Kommunalebene,
 - e) parteiinterne Wahlverfahren
 - f) sowie für Volksabstimmungen?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Vorgaben des Verordnungsvorschlags auf die in der Frage aufgelisteten Ebenen grundsätzlich anwendbar sind. Parteiinterne Wahlverfahren werden nur dann erfasst, wenn es sich um Führungspositionen handelt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1, 3, 5, 7, 18, 20, 29, 37 sowie 39 bis 41 verwiesen.

24. Welche potenziell belastenden Auswirkungen durch die Verordnung, z. B. durch steigende Dokumentationspflichten, erwartet die die Bundesregierung
- a) auf der Landesebene,
 - b) auf der Kommunalebene,
 - c) für Parteien bei parteiinterne Wahlverfahren,
 - d) für Volksabstimmungen?
25. Welche finanziellen Auswirkungen und Belastungen auf Wahlen erwartet die Bundesregierung durch die Verordnung
- a) auf der Landesebene,
 - b) auf der Kommunalebene,
 - c) für Parteien bei parteiinternen Wahlverfahren,
 - d) für Volksabstimmungen?
26. Erwartet die Bundesregierung Einschränkungen auf die Chancengleichheit der Parteien bei Wahlen durch die Verordnung
- a) auf der Landesebene,
 - b) auf der Kommunalebene,
 - c) für Parteien bei parteiinternen Wahlverfahren,
 - d) für Volksabstimmungen?
27. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, inwiefern sich eine Ausweitung des Konzepts von politischer Werbung auf Einschränkungen bei der Meinungsbildung, insbesondere für kleine Parteien und Nichtregierungsorganisationen, bei Wahlen
- a) auf der Landesebene,
 - b) auf der Kommunalebene,
 - c) für Parteien bei parteiinternen Wahlverfahren („political party“) auswirkt?

Die Fragen 24 bis 27 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

28. In welcher Höhe sind Bußgelder nach Einschätzung der Bundesregierung zu erwarten mit Blick auf die Tatsache, dass der Vorschlag der Verordnung vorsieht, dass die Datenschutzaufsichtsbehörden die Verarbeitung personenbezogener Daten für die politische Werbung überwachen und befugt sind, Geldbußen im Einklang mit den europäischen Datenschutzvorschriften zu verhängen?

Die Höhe von Bußgeldern hängt von zahlreichen Kriterien ab. Die Bundesregierung kann daher im Vorhinein hierzu keine Einschätzung abgeben.

30. Sieht die Bundesregierung eine Gefahr, dass der Prozess der freien politischen Willensbildung potenziell administrativ gesteuert werden kann, wenn eine nationale Datenschutzbehörde zukünftig bei Verstößen Sanktionen anordnen kann?

Die Bundesregierung ist davon überzeugt, dass in den Verhandlungen eine Einigung erzielt wird, die mit dem fairen und offenen Prozess der freien politischen Willensbildung in Einklang steht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1, 3, 5, 7, 18, 20, 29, 37 sowie 39 bis 41 verwiesen.

31. Sieht die Bundesregierung Auswirkungen auf die Meinungsbildung mit Blick auf das teilweise herrschende Wahlalter von 16 Jahren einerseits und die mögliche Einführung eines generellen Verbots der Verwendung von Daten Minderjähriger?

Die Bundesregierung setzt sich für ein hohes Maß an Transparenz und an Schutz der personenbezogenen Daten auch von Minderjährigen ein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1, 3, 5, 7, 18, 20, 29, 37 sowie 39 bis 41 verwiesen.

33. Wie wird die Bundesregierung ermöglichen, dass die Umsetzung des Digitale-Dienste-Gesetzes in Einklang mit der Verordnung steht?

Die Notwendigkeit der Anpassung des nationalen Rechts an die Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung kann erst beurteilt werden, wenn der Rechtsakt beschlossen worden ist. Hierbei wird die Konformität mit EU-Recht natürlich sichergestellt.

34. Wie bewertet die Bundesregierung die Definition von privaten und kommerziellen Nachrichten („purely private or purely commercial nature“, Ratsdokumentenummer 16013/1/22 Rev 1, (16), S. 9) von politischen Akteuren?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist der Begriff von privaten und kommerziellen Nachrichten in der Allgemeinen Ausrichtung hinreichend definiert. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1, 3, 5, 7, 18, 20, 29, 37 sowie 39 bis 41 verwiesen.

35. Sollten sich nach Auffassung der Bundesregierung auch nach Verabschiedung der Verordnung künftig politische Akteure auch privat zu Sachverhalten äußern dürfen?

Ja.

36. Wie bewertet die Bundesregierung die Regulierung parteiinterner Wahlen durch die Richtlinie (Ratsdokumentnummer 16013/1/22 Rev 1, (17), S. 10)?
- a) Inwiefern hat die Bundesregierung den Deutschen Bundestag gemäß EUZBBG umfassend beteiligt?
 - b) Inwiefern hat die Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 4 GG die Länder bisher umfassend beteiligt?

Die Fragen 36 bis 36b werden gemeinsam beantwortet.

Nach Auffassung der Bundesregierung bezieht sich Erwägungsgrund 17 der Allgemeinen Ausrichtung des Rates auch auf Wahlen für Führungspositionen innerhalb einer politischen Partei.

Die Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag gemäß dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union umfassend beteiligt. Die Bundesregierung hat dem Digitalausschuss des Deutschen Bundestages zuletzt am 25. Januar und am 10. Mai 2023 über den Stand der Verhandlungen Bericht erstattet.

Die Bundesregierung hat den Bundesrat umfassend beteiligt und die Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Februar 2022 (Drucksache 826/21 (Beschluss)) in den entsprechenden Ratsgremien eingebracht.

38. Wie bewertet die Bundesregierung, dass die Verordnung eine Ausnahme für „öffentliche Kommunikation durch, für oder im Namen einer Behörde des Mitgliedstaats, einschließlich Regierungsmitgliedern [...] keine politische Werbung darstellen“ enthält (Ratsdokumentnummer 16013/1/22 Rev, (18)), oppositionelle Parteien und Politiker jedoch unter die Verordnung fallen?

Die Bundesregierung hat sich für die Klarstellung eingesetzt, dass die Öffentlichkeitsarbeit mitgliedstaatlicher Behörden, einschließlich Regierungsmitgliedern, keine politische Werbung darstellt, vorausgesetzt, diese zielt nicht auf die Beeinflussung von Wahlen, Referenden oder Wählerverhalten ab.

